Jeder Züchter ist verpflichtet, die gehaltenen Sauen in das Zuchtbuch eintragen zu lassen und der Leistungsprüfung zu unterstellen. Der Züchter ist für die ordnungsgemäße Erfassung und Übermittlung der Daten selbst verantwortlich. Dieses gilt auch, wenn Vertrauenspersonen mit der Zuchtleistungsprüfung beauftragt werden. Für die Eber muss die Feststellung von nutzungseinschränkenden Mängeln durch den Zuchtleiter oder einen vom ihm Beauftragten anhand einer einmaligen Begutachtung (Körung) vor Ort festgestellt werden.

Im Rahmen der Zuchtleistungsprüfung werden die folgenden Daten erhoben:

- Zahlen der lebend geborenen männlichen und weiblichen Ferkel (Wurfleistung)
- Zahl der lebenden männlichen und weiblichen Ferkel am 28. Lebenstag (Aufzuchtleistung) Die Zuchtleistung der Eber wird aus den Leistungsergebnissen der Sauen berechnet.

Gesundheit und Zuchttauglichkeit

Im Rahmen der Zuchtbucheintragung werden nutzungseinschränkende Mängel erfasst. Dazu zählen eine nicht altersentsprechende Entwicklung (Kümmerer), instabiles Fundament und Missbildungen sowie gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale hinsichtlich genetischer Defekte. (siehe auch § 34). Sauen und Eber müssen beiderseits mindestens sechs voll entwickelte Striche aufweisen.

§ 36 Controlling

Die Zuchtleistungsergebnisse, die Deck- und Wurfmeldungen sowie die MHS-Ergebnisse werden durch den Vorstand und durch die beauftragten Regionalvertreter in Dokumentüberprüfung und stichprobenartigen Betriebskontrollen überprüft.

III Inkrafttreten

Sie tritt nach Beschluss auf der Mitgliederversammlung und nach der Eintragung beim Amtsgericht Walsrode in Kraft.

Bruchköbel, den 30.09.2022

Dr. Gerd Manecke

1. Vorsitzender